

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

039

Gesetz: BUrlG § 10 i.d.F. des Lohnfortzahlungsgesetzes
(Art. 3 § 8) vom 27. Juli 1969

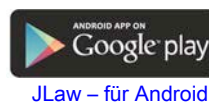
Leitsatz: Die Schonungszeit darf einem Angestellten nicht
auf den Erholungsurlaub angerechnet werden, soweit
er während dieser Zeit einen gesetzlichen Anspruch
auf Gehaltsfortzahlung hat.

Aktenzeichen: 5 AZR 398/70
Urteil des BAG vom 11. März 1971

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. März 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Dr. Aufarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Schumacher und Dr. Toeche-Mittler für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 5. November 1970 - 5 Sa 66/70 - aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 18. Juni 1970 - 8 Ca 114/70 - wie folgt abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger für das Kalenderjahr 1970 21 Urlaubstage zu gewähren.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



Tatbestand:

Der im Jahre 1933 geborene Kläger ist seit dem 2. Janu 1950 als Werkmeister zu einem Bruttomonatsgehalt von 1.400, bei der Beklagten beschäftigt.

Der Kläger stellte unter dem 4. Juni 1969 einen Antrag Maßnahmen wegen allgemeiner Erkrankung zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Die Beklagte vermerkte auf diesem Antrag, daß eine eventuelle Schonungszeit auf den Teurlaub angerechnet werden würde. Außerdem wies sie den Kläger am 5. Juni 1969 nochmals auf die Anrechnung einer möglichen Schonungszeit hin.

Der Kläger führte dann vom 17. März bis zum 14. April 1970 eine von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bewilligte Vorsorgekur durch. Dieser Kur schloß sich bis zum 26. April 1970 eine ärztlich verordnete Schonungszeit unmittelbar an. Der Kläger war während der Schonungszeit arbeitsfähig.

Der Kläger ist der Auffassung, die Anrechnung der Schonungszeit auf den Jahresurlaub sei gemäß § 10 BUrlG in Verb. mit § 133 c GewO nicht zulässig.

Der Kläger hat deshalb beantragt, die Beklagte zu verurteilen, für das Urlaubsjahr 1970 noch 21 Arbeitstage Urlaub zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Rechtsansicht des Klägers entgegengetreten. Der Kläger hat in beiden Vorinstanzen unterlegen. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel in vollem Umfang weiter.

Entscheidungsgründe:

Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist die Beklagte nicht berechtigt, die Schonungszeit auf den Erholungsurlaub des Klägers anzurechnen. Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts beruht auf einer rechtsirrigen Anwendung des § 10 BUrlG i.d.F. von Art. 3 § 1 des Lohnfortzahlungsgesetzes. (Urteil vom 27. Juli 1969. Nach der jetzigen Fassung dieser Vorschrift.)

dürfen Kuren und Schonungszeiten nicht auf den Urlaub angerechnet werden, soweit ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall besteht. Das Ziel der Neufassung des § 10 BUrlG ist es offenbar, die angesichts der früheren Fassung des § 10 BUrlG komplizierte Rechtslage zu vereinfachen und die Aushöhlung des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall zu vermeiden (vgl. hierzu Trieschmann, Arbeit und Recht 1969, 354 ~~ff.~~ [358]).

Es besteht kein Zweifel, daß § 10 BUrlG n.F. sowohl für Arbeiter als auch für Angestellte gilt (Kaiser, Lohnfortzahlungsgesetz, 1970, S. 164; Doetsch-Schnabel-Paulsdorff, Lohnfortzahlungsgesetz, 2. Aufl., § 7 Randnote 10; Kehrmann-Pelikan, Lohnfortzahlungsgesetz, § 7 Anm. 15; Löden, DB 1970, 1224 ff.; Bechstein, BB 1970, 1180^{ff.}; Marienhagen, Lohnfortzahlungsgesetz, 3. Aufl., § 7 Anm. 23). Ebensowenig läßt sich ernstlich bezweifeln, daß zu den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlungsfrage im Krankheitsfall nicht nur die des LFG selbst gehören, sondern auch diejenigen, die zur Zeit der Neufassung des § 10 BUrlG außerhalb des LFG galten. Dies folgt aus dem allgemeinen Hinweis des § 10 BUrlG auf Vorschriften über Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Wäre es anders, so hätte der Gesetzgeber sich mit einem Hinweis auf die Vorschriften des LFG begnügen können. Dann wäre aber die Neufassung des § 10 BUrlG für Angestellte ins Leere gegangen. Denn das LFG befaßt sich mit der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für Angestellte nicht, auch nicht im Fall von Kuren und Schonungszeiten. Soll die Neufassung des § 10 BUrlG für Angestellte also einen Sinn haben, so kann der Gesetzgeber insoweit nur die Vorschriften im Auge gehabt haben, die nach dem bisherigen Rechtszustand bei Heilmaßnahmen der in § 10 BUrlG genannten Art die Entgeltfortzahlungsfrage regelten. Für Schonungszeiten von Angestellten waren dies die Vorschriften der §§ 133 c GewO, 63 HGB und 616 BGB. Die - durch einen gesetzgeberischen Akt bisher nicht geänderte - Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sieht hierin Vorschriften, die auch bei Kuren und Schonungszeiten die Entgeltfortzahlung näher regeln;



danach hat ein Angestellter für die Dauer der Heilmaßnahmen grundsätzlich auch dann Anspruch auf Gehaltsfortzahlung, wenn keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt (vgl. z.B. BAG 11, 12 = AP Nr. 22 zu § 63 HGB und BAG 15, 121 = AP Nr. 25 zu § 133 c Gew

Es ist ausgeschlossen, die genannten Vorschriften, wie das Landesarbeitsgericht dies offenbar will, deshalb nicht als Entgeltfortzahlungsvorschriften i.S. des § 10 BUrtLG n.F. anzusehen, weil Kuren und Schonzeiten selbst keine Krankheitsergebnisse darstellten, sondern "nachgehende Maßnahmen" der sozialen Betreuung seien. Eine solche Interpretation beraubt der § 10 BUrtLG n.F. völlig seines Sinnes; wäre sie richtig, so könnte diese Vorschrift auch bei Arbeitern nicht Anwendung finden. Es ist aber offensichtlich, daß § 10 BUrtLG gerade mit Rücksicht auf die Regelung der Entgeltfortzahlung bei Kuren und Schonungszeiten in § 7 LFG neugefaßt worden ist. Ist dann § 7 LFG eine "gesetzliche Vorschrift über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall", so kann nichts anderes für die Vorschrift gelten, die die gleiche Frage bei Angestellten regeln; der Begriff der Kuren und Schonungszeiten ist bei Arbeitern derselbe wie bei Angestellten.

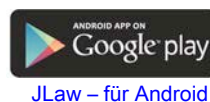
Der Senat ist davon überzeugt, daß dem Gesetzgeber des Lohnfortzahlungsgesetzes die besondere Regelung der Entgeltfortzahlung bei Kuren bzw. Schonungszeiten von Angestellten bekannt gewesen ist. Sie ist zwar im wesentlichen ein Ergebnis der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, war als solches jedoch bereits lange Zeit vor dem Erlass des LFG entwickelt und abgeschlossen; die Literatur hat sich dieser Rechtsprechung überwiegend angeschlossen (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. 1, S. 342 Fußnote 89 mit Nachweisen). Es ließe sich auch nicht verstehen, daß der Gesetzgeber in § 10 BUrtLG n.F. auch bei Angestellten auf Entgeltfortzahlungsvorschriften abstellt, wenn ihm solche Vorschriften nicht bekannt gewesen wären.

Daraus folgt zugleich zwingend, daß dem Gesetzgeber auch die bei Arbeitern und Angestellten unterschiedliche Regelung der Entgeltfortzahlungsfrage im Falle von Schonungszeiten bekannt gewesen ist. Wenn er gleichwohl die Anrechnung von Kuren bzw.



Schonungszeiten auf den Urlaub von der Regelung der Entgeltfortzahlung abhängig gemacht hat, läßt dies nur den Schluß zu, daß er im Interesse des mit der Neufassung des § 10 BUrlG bezweckten Erfolges bestimmte unterschiedliche Ergebnisse der Neuregelung bei Angestellten einerseits und Arbeitern andererseits bewußt hingenommen hat, ebenso wie auch sonst trotz des Grundziels der Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten bestimmte Unterschiede in der Lohnfortzahlung verblieben sind (vgl. die Einschränkungen in § 1 Abs. 2 LFG). Es ist danach entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts und eines Teils des Schrifttums (Doetsch-Schnabel-Paulsdorff, aaO, § 7 Anm. 10; Marienhagen, aaO, § 7 Anm. 23; Weinspach, BB 1969, 1548 [1550] und 1970, 1180 [1182]; Paulsdorff, Die Krankenversicherung 1969, 297 [301]; Bechstein, BB 1970, 1180 ff.; Beele, BB 1971, 135; Löden, DB 1970, 1224 ff.) ausgeschlossen, unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung beider Arbeitnehmergruppen die Angestellten in der hier erörterten Anrechnungsfrage an die Rechtslage bei Arbeitern heranzuführen. Dies würde bei Angestellten eine Abkehr von dem System des § 10 BUrlG n.F. bedeuten; es würde in bestimmten Fällen entgegen dem Gesetz die Anrechnungsfrage anders als die Entgeltfortzahlungsfrage mit der Folge beurteilt, daß ein bestehender Entgeltfortzahlungsanspruch durch Anrechnung der Fehlzeit auf den Urlaub aufgehoben werden könnte. Dies gerade sollte aber durch die Neufassung des § 10 BUrlG n.F. verhütet werden.

Die erwähnten unterschiedlichen Rechtsfolgen bei Arbeitern einerseits und Angestellten andererseits lassen sich innerhalb des Urlaubsrechts allein überhaupt nicht beseitigen. Die eigentliche Ursache der Ungleichbehandlung ist die verschiedene Regelung der Entgeltfortzahlung im Falle von Kuren und Schonungszeiten. Wenn hier die gleiche Rechtslage für Arbeitnehmergruppen besteht, fallen die Unterschiede in den urlaubsrechtlichen Folgen weg. Der Senat sieht dabei keinen Anlaß, angesichts der Neuregelung der Entgeltfortzahlung in § 7 LFG die oben erwähnte ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts über den Anspruch des Angestellten auf Gehaltsfortzahlung im Falle von Kuren und Schonungszeiten aufzugeben.



Das angefochtene Urteil war daher wegen Verletzung des § 10 BUrlG aufzuheben. Es ist kein Streitpunkt der Parteien, daß der Kläger während der Schonungszeit den sechswöchigen Anspruch auf Gehaltsfortzahlung noch nicht ausgeschöpft hatte. Auch im übrigen sind die Voraussetzungen seines Gehaltsfortzahlungsanspruchs nicht streitig. Daraus folgt bereits jetzt die Unzulässigkeit der Anrechnung der Schonungszeit auf den Urlaub. Daher war bereits in der Revisionsinstanz die abschließende Entscheidung, und zwar zugunsten des Klägers, zu treffen (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

gez. Dr. Schröder

Dr. Auffarth

Siara

Schumacher

Dr. Toeche-Mittler



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)